

Stand: Juli 2020

Informationen zur Hundesteuer

Wie viel Hundesteuer muss ich für meinen vierbeinigen Freund zahlen?

Die Hundesteuer beträgt für den ersten Hund 40,- € jährlich. Für den zweiten Hund 60,-€ und für den dritten und jeden weiteren Hund 80,- € jährlich.

"Kampfhunde"?

Die Hundesteuer für Kampfhunde beträgt 600 €. Wer ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art oder einen Kampfhund halten will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American-Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Tosa-Inu

Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht dem Ordnungsamt der Stadt Freising für die einzelnen Hunde durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander.

Wann ist die Hundehaltung steuerfrei bzw. um die Hälfte ermäßigt?

Hunde, die ausschließlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie bestimmten Organisationen dienen, sind steuerfrei. Ebenso sind Hunde in Tierhandlungen, in Tierheimen und für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose (wenn der Hund unentbehrlich ist) von der Steuer befreit. Die Eignung des Hundes ist nachzuweisen. Für 36 Monate ab Aufnahme sind Hunde steuerfrei, die aus einem inländischen, steuerbegünstigten und öffentlich geförderten Tierheim oder Tierasyl stammen und von dort in den Haushalt des Hundehalters aufgenommen werden. Eine Ermäßigung gilt für Hunde, die in Einöden oder Weilern bzw. zur Ausübung der Jagd gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Für Jagdhunde ist von Jagdscheininhabern eine Brauchbarkeitsprüfung nachzuweisen.

Wann melde ich meinen Hund an bzw. ab?

Jeder über vier Monate alte Hund ist steuerpflichtig und muss innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt angemeldet werden. Sie können dies schriftlich oder persönlich erledigen. Dies gilt auch für die Abmeldung, wenn Sie den Hund veräußert haben oder er verstorben ist.

Bei Zuzug oder wenn Sie aus Freising wegziehen, bitten wir, den Hund ebenfalls innerhalb von zwei Wochen an- bzw. abzumelden.

Wird eine bereits bezahlte Hundesteuer angerechnet bzw. erhalte ich eventuell einen Teil der Hundesteuer zurück?

Sind Sie aus einer anderen Gemeinde zugezogen und haben Sie dort bereits für das Steuerjahr die Hundesteuer entrichtet, wird Ihnen die bereits gezahlte Steuer angerechnet. Mehrbeträge werden allerdings nicht erstattet. Die Steuerpflicht entfällt, wenn die Hundehaltung im lfd. Kalenderjahr weniger als drei Monate beträgt.

Tritt an die Stelle Ihres verstorbenen Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Kalenderjahr keine neue Steuerpflicht. Die Daten des neuen Hundes sind aber der Gemeinde mitzuteilen.

Hundesteuer – wofür zahle ich sie? Welche Verpflichtung habe ich?

Die Hundesteuer gehört zu den örtlichen Aufwandsteuern, die den Gemeinden zufließen. Mit ihr werden auch ordnungspolitische Ziele verfolgt. So soll die Hundesteuer dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen.

Die Entrichtung der Steuer berechtigt nicht zur Verschmutzung öffentlicher Flächen. In § 3 der Verordnung über die Reinhaltung der Stadt Freising ist ausdrücklich untersagt, Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen. Die Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro belegt werden. Wir möchten Sie daher eindringlich ermahnen, die unerfreuliche Hinterlassenschaft Ihres Hundes sofort zu beseitigen.

Muss mein Hund die Hundemarke immer tragen?

Sie erhalten für Ihren Hund eine Hundemarke. Diese Marke ist der sichtbare Nachweis, dass Ihr Hund ordnungsgemäß bei der Stadt Freising gemeldet ist.

Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den Beauftragten der Stadt Freising die Hundemarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Hundemarke ist grundsätzlich für die Dauer der Hundehaltung gültig. Bei Verlust wird Ihnen eine kostenlose Ersatzmarke ausgehändigt.

Abmeldung zur Hundesteuer

Ist der Hund verstorben, ist eine Bescheinigung des Tierarztes oder der Tierkörperbeseitigungsanstalt als Nachweis beizufügen.

Haben Sie ihren Hund verkauft oder verschenkt, ist der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. Haben Sie das Tier in ein Tierheim gegeben, fügen Sie der Abmeldung bitte eine Kopie des Aufnahmevertrages bei.

Wohin wende ich mich in Zweifelsfragen?

Die Mitarbeiter*innen des Steueramts in der Amtsgerichtsgasse 6, 4. Stock, Zimmer A. 4.02 (Aufzug vorhanden) oder unter Telefon-Nr. 08161/54-42208 stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Auskunft zur Verfügung.